

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag der Großen Kreisstadt Donauwörth auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Donauwörth, Fl.-Nr. 2636/4 der Gemarkung Donauwörth in die Donau, Fl.-Nr. 2634 der Gemarkung Donauwörth**

B e k a n n t m a c h u n g:

Das Einzugsgebiet der Kläranlage Donauwörth erstreckt sich auf die Große Kreisstadt Donauwörth mit den dazugehörigen Stadtteilen Auchsesheim, Nordheim, Wörnitzstein, Felsheim, Schäfstall und Zirgesheim sowie dem Abwasserzweckverband Schmuttermündung, bestehend aus den Gemeinden Asbach-Bäumenheim und Mertingen. Die Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage in die Donau ist bisher genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries vom 30.12.1998 (Az.: 34-632-1), zuletzt geändert mit Bescheid vom 04.09.2018 (Az.: 42-64-11/2.17), befristet bis 31.12.2019. Die Einleitungen aus der Kanalisation der Stadt Donauwörth sind mit gesondertem Bescheid genehmigt. Seit 1995 wurde die Kläranlage Donauwörth weiter durch Umbauten/Erneuerungen an den Belebungsbecken und den technischen Anlagen an den Stand der Technik angepasst.

Vor Ablauf der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt die Große Kreisstadt Donauwörth die Neuerteilung der Erlaubnis für die Kläranlage Donauwörth. Das Landratsamt Donau-Ries führt aufgrund der eingereichten Antragsunterlagen ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durch, da das Vorhaben der Großen Kreisstadt Donauwörth eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 WHG beinhaltet und gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Diese wurde als gehobene Erlaubnis (§ 15 WHG) beantragt.

Die Untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Donau-Ries hatte im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens nach Anlage 1, Ziffer 13.1.2 UVPG auch eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Umweltverträglichkeit vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war hierbei überschlüssig zu prüfen (§ 7 Abs. 1 UVPG), ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann bzw. hat und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch das Landratsamt Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt.

Die nach der Nr. 1.2.2 des Anhangs 1 der UVPVwV vorgegebenen Kriterien werden für die Donau, welche nach der Gewässergütekarte Schwaben von 2003 ein Gewässer der Gewässergütekategorie II (mäßige Belastung) ist, eingehalten. Durch die Einleitung ist keine negative Veränderung der Gewässergütekategorie zu erwarten.

Die Kläranlage Donauwörth bleibt an dem bisherigen Standort bestehen, Neu- oder Umbaumaßnahmen sind nicht geplant. Es treten damit keine wesentlichen Veränderungen gegenüber der bisher genehmigten Situation ein.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries hat daher ergeben, dass für die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt nicht selbstständig anfechtbar.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Zimmer-Nr. 2.97, 2. Stock, Haus C (Tel.: 0906 74-644) eingeholt werden.

Donauwörth, den 22.11.2019



Hegen

Regierungsdirektor